

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1817

61 (30.7.1817)

U n z e i g e b l a t t

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 61. Mittwoch den 30ten Juli 1817.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

(Nro. 14711) Bei der demnächst erscheinenden Verordnung über die Erledigung der Steuerbeschwerden, werden die Steuerpflichtigen durch die Abschriften ihrer Steuerzettel sich in den Stand setzen wollen, ihre Reklamationen gehörig anzubringen.

Zur Erleichterung der Abschriftsertheilung und zur Verhinderung jeden Uebermaßes in den desfalligen Anrechnungen hat Großherz. hochpreisliches Finanz-Ministerium durch Reskript vom 17ten v. M. Nro. 10226, verfügt:

1. Die Bestellung dieser Abschriften kann von jedem Steuerpflichtigen, entweder bei dem Schatzungsausschuß jeden Orts, oder unmittelbar bei dem Steuerperäquator geschehen.

2. Der Schatzungsausschuß, von welchem in der Regel der erste Vorgesetzte ein Mitglied ist, verzeichnet die bei ihm angezeigten Bestellungen, und meldet solche dem Steuerperäquator.

3. Der Steuerperäquator fertigt die bestellten Abschriften gelegentlich seiner Anwesenheit im Orte, bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben.

4. Die Abschriften der Steuerzettel dürfen in keiner andern, als in der durch Verordnung vom 21ten Dezember 1816. festgesetzten Form ausgefertigt werden; die Steuerperäquatoren haben sich hiezu der vorgeschriebenen Impressen zu bedienen, welche ihnen von den Obereinnehmerien gegen Bezahlung der in der Vorschrift vom 20ten November 1816. festgesetzten Preise abzugeben sind.

5. Die im Original enthaltenen abgegangenen Item sind in der Abschrift wegzulassen,

wenn sie von dem Eigenthümer nicht ausdrücklich in solcher verlangt werden.

6. Die Abschriften müssen rein, deutlich und richtig seyn. Wo sie mit den Abschriften nicht seitengleich und deshalb frisch zu berechnen sind, haftet der Peräquator auch für die Richtigkeit der Zusammenrechnung.

7. Jede Abschrift hat der Steuerperäquator zu prüfen und zu beurkunden, er kann hiezu keine andere Person ermächtigen, noch weniger den Gehülfen beauftragen, durch welchen er die Abschrift fertigen läßt.

8. Ueber die Gebühren für diese Abschriften wird folgender provisorischer Tarif gegeben:

I. A b s c h r i f t e n.

1. Der Häuser-Steuerzettel Lit. A.
2. Der Häuser-Gefällsteuerzettel Lit. B.
3. Der Güter-Lastenzettel Lit. B.
4. Der Gefällsteuerzettel Lit. C.
5. Der Zehndlastenzettel Lit. D.

werden nach der Zahl der beschriebenen Seiten, und jede Seite mit vier Kreuzer bezahlt, jedoch dürfen die Uberschriften der Grundsteuerzettel Lit. B. C. D. nicht für eine Seite gerechnet werden.

II. Die Abschriften der Grundsteuerzettel Lit. A. oder Gütersteuerzettel werden nach Item bezahlt, und zwar mit einem halben Kreuzer per Item, worunter ein Grundstück verstanden wird.

Wenn die Zahl der Item 6 nicht übersteigt, so wird vom Steuerzettel 4 Kr. bezahlt.

9. Unter keinerlei Vorwand ist dem Steuerperäquator gestattet, mehr als die tarifmäßige Gebühr zu fordern, weil bei ihrer Bestimmung auf die Prüfung und Beurkundung, und andere mit diesem Geschäfte verbundene Bemühungen und Auslagen, so wie auf den Umstand, daß er die Abschriften außer seinem

Wohnort fertigen muß, bereits die nöthige Rücksicht genommen wurde.

10) Verlangt ein Steuerpflichtiger seine Abschriften zu einer andern Zeit, als während des Ab- und Zuschreibens, gefertigt und ist deshalb der Steuerperäquator zu einer besondern Reise in die betreffenden Orte genöthigt, so kann derselbe nicht mehr als die Bezahlung der Diät zu 2 fl., und die Erstattung des Mittelohns zu 1 fl. 30 kr. von Lage verlangen.

11) Die Nichtbeachtung der Vorschrift, die Ueberschreibung des Regulativs und eine geflissentliche Ausdehnung bei den Abschriften der Häusersteuerzettel und der Grundsteuerzettel B. C. und D. für welche die Gebühr nicht nach Frem bemessen werden kann, soll das erstemal mit dreifachem Ersaz des zu viel abgenommenen Betrags an den Steuerpflichtigen, und einer Strafe von zehn Reichsthalern, das zweitemal aber mit gleichem Ersaz und Entlassung unnachlässiglich geahndet werden.

12) Die Frage: ob eine geflissentliche Ausdehnung bei den Abschriften eingetreten sei, hat das Kreisdirektorium nach dem §. 11. der Sportelordnung von 1807. unter Berücksichtigung der durch die Form der Steuerzettel bedingten Modifikationen zu entscheiden.

Jede Nichthaltung der in den Impressen vorgezeichneten Linien ist als eine geflissentliche Döhnung der Abschrift anzusehen.

13. Alle vorstehende Anordnungen finden gleiche Anwendung der Steuerperäquator in 13 die Abschrift selbst gefertigt, oder solche einem andern überlassen haben.

Damit sich die in mehreren Orten besteuerte Personen und Verrechnungen unmittelbar an die Steuerperäquatoren wenden können, so werden ihre Namen, Wohnsitz und Bezirksorte andurch öffentlich bekannt gemacht.

1. Steuerperäquator Manzius zu Mannheim, für die Orte Mannheim, Seckenheim, Edingen, Friedrichsfeld und Neckarau.

2. Steuerperäquator Staudt zu Ostersheim, für Schwzingen, Ostersheim, Plankstadt, Brühl, Rohrhof, Ketsch, Hockenheim, Alt- und Neuluzheim, Keilingen, Walldorf und Nußloch.

3. Steuerperäquator Hildenstab in Philippsburg, für Philippsburg, Oberhausen, Rhein-

hausen, Waghäusel, Wiesenthal, Neuborf, Huttenheim und Rheinsheim.

4. Steuerperäquator Hummel zu Philippsburg, für die Orte Kirrlach, St. Leon, Kronau, Roth, Malsch, Malschenberg, Kettigheim, Rothenberg, Rauenberg, Mühlhausen.

5. Steuerperäquator Pezold in Wiesloch, für Altwiesloch, Wiesloch, Dielheim, Hornenberg, Ober- und Unterhof, Balzfeld, Eschelbach, Eichersheim, Michelfeld, Thairnbach, Schatthausen und Baiertal.

6. Steuerperäquator Mezler in Sinsheim, für Sinsheim, Kircharb, Bockschaff, Steinsfurth, Reihen, Rohrbach, Weiler, Adersbach, Ehrstädt, Hoffenheim, Zuzenhausen, Düren, Eschelbronn, Grombach, Reidenstein, Daisbach, Waldangeloch.

7. Steuerperäquator Clauer in Hilsbach, Barga, Walbstadt, Eysenbach, Hüffenhardt, Flinsbach, Ober- und Untergimpren, Wagenbach, Helmstatt, Babstatt, Wollenberg, Bischofsheim, Hasselbach, Kappena, Reihartshausen, Treschlingen, Siegelbach.

8. Steuerperäquator Bannach zu Mosbach, Haßmersheim, Neckarmühlbach, Heinsheim, Käibertshausen, Hochhausen, Mörtelstein, Obriheim, Asbach, Aglasterhausen, Breitenbronn, Dautenzell, Zimmer- und Kohlhof, Ragenbach am Neckar, Guttentbach.

9. Steuerperäquator Herrmann zu Mosbach, für Mosbach, Nüstenbach, Lohrbach, Ritterbach, Auerbach, Sulzbach, Waldmühlbach, Haiderbach, Dallau, Neckarelz, Diebesheim, Zimmern, Allfeld, Billigheim, Neudenau, Herbolzheim, Stein, Ober- Mittel- und Unterschellenz, Kagenthal, Groß- und Kleineicholzheim.

10. Steuerperäquator Kessler zu Schönbrunn, Eberbach, Gerach, Lindach, Schollbrunn, Ober- und Unterferdinandsdorf, Neckarwimmerebach, Korkenau, Pleutersbach, Fegelsbach, Zwingenberg, Dillbach, Rosenbach, Friedrichsdorf, Strümpfelbrunn, Weisbach, Mülsen, Wagenschwend, Balzbach, Hobern, Erlenz, Rienek, Reichenbuch, Krumbach, Sattelbach, Fahrenbach, Muckenthal, Bienenau.

11) Steuerperäquator Kilian zu Neckesheim, für das ganze Amt Neckargemünd.

12. Steuerperäquator Bauer in Heidelberg, für Heidelberg, Röhrbach, Leimen, Kirchheim, Bruchhausen, Sandhausen, St. Ilgen, Gränzhof, Eppelheim und Wieblingen.

13. Steuerperäquator Baumann in Heidelberg, für Schönau, Heiligkreuzsteinach, Altnendorf, Bronbach, Eiterbach, Heiterbach, Altenbach, Rügen, Kohl und Roschbacherhof, Wilhelmfeld, Oberflockenbach, Steinklingen, Wünschmichelbach, Ritschweiler, und Kunzenbach, Rippenweiler, Rittenweiler, Heiligkreuz, Hilsenhan, Hasselbach, Michelbuch, Petersthal.

14. Steuerperäquator Scholl in Handschuchsheim, für Schriesheim, Dessenheim, Handschuchsheim, Neuenheim, Ziegelhausen, Münchhof und Schwabenheimerhof.

15. Steuerperäquator Staus zu Landenbach, für Weinheim, Groß-Hoch und Lügelsachsen, Leutershausen, Urtenbach, Landenbach, Hemsbach, Sulzbach und Kennhof.

16. Steuerperäquator Laurenzi in Mannheim, für Ladenburg, Neckarhausen, Heddesheim, Muckenturm, Neutzenhölzerhof, Strafenheimerhof, Wallstatt, Feudenheim, Käferthal, Sandhofen, Schaarhof, Sandtorf, Kirchgartshausen, Flörsheim. Mannheim den 28ten Juli 1817.

Frhr. v. Stengel.

Vdt. Karg.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 14644.) Aus Veranlass einer neuerlich durch vorschriftswidriges Graben in einer Leimgrube zu Neckarbischofsheim entstandenen Verschüttung, wodurch ein Mann ums Leben kam, werden sämtliche Aemter angewiesen, die zur Verhütung solcher Unglücksfälle erlassene Verordnung vom 21ten März 1814. Anzeigebblatt von 1814. Nr. 29 durch die Ortsvorstände wiederholt zur Nachachtung verkünden zu lassen, und über deren genaue Befolgung zu wachen. Mannheim den 23. Juli 1817.

Frhr. v. Stengel. Vdt. Karg.

(Nro. 14978.) In Gemäßheit Rescripts der Großherzoglichen in Fruchttheuerungsangelegenheiten gnädigst angeordneten Immediatkommission vom 26ten dieses wird den auswärtigen Güterbesitzern in den diesseitigen Grenzgemeinden die Ausfuhr der, von die-

sen Gütern erzielten Rescentien unter folgenden Bedingnissen erlaubt:

- 1) Wenn den diesseitigen Unterthanen in dem betreffenden Nachbarstaate eine gleiche Ausfuhr ebenmäßig bewilligt wird,
- 2) daß die Ausfuhr vom Felde direkt über über die Grenze geschehe, und
- 3) daß der Ortsvorstand ein Zeugniß ausstelle, wonach die ausgeführt werdenden Früchten wirkliche Erzeugnisse fraglicher Güter sind.

Sämmtliche Aemter werden hievon in ungesäumte Kenntniß gesetzt, um bei der allbereits begonnenen Erndte das Geeignete in vorkommenden Fällen zu verfügen.

Mannheim den 27. Juli 1817.

Frhr. von Stengel.

Vdt. Kessler.

(Die Weinaccise betreffend)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Vortrag Höchstihres Finanzministerium in Betreff der Weinaccise unterm 31sten März Nro. 273. zu beschließen geruht, wie folgt:

Durch die Ohmgeldsordnung Art 3. und die Modifikation zur Accisordnung vom Jahre 1812. wurde bestimmt, daß alle fremden Weine, deren Preis die Summe von 520 fl. per Fuder neuen Maaßes erreicht, als feiner Weingattungen einer höhern Accise von 1 fl. 40 kr. per Centner oder 5 fl. per Ohm neuen Maaßes unterworfen seyn sollen.

Da nun seither die Preise der Weine so sehr gestiegen sind, daß ganz geringe Weingattungen, vorzüglich die jenseits rheinischen Gebirgsweine ohne Ausnahme in die Klasse der fremden feinen Weine fallen würden, so wird der Tarif für solche Weine festgesetzt wie folgt:

- 1) von allen fremden nicht namentlich genannten Weinen, deren Preis incl. der Transportkosten bis zum Einlagsorte die Summe von 800 fl. per Fuder neuen Maaßes nicht erreicht, ist die für die VII. Klasse bestimmte Accise von 25 fl. vom Fuder, 2 fl. 30 kr. von der Ohm, und 15 kr. von der Stübe zu entrichten;
- 2) von fremden nicht namentlich genann-

- ten Weinen, die 800 — 1000 fl. kosten, 30 fl. per Fuder, 3 fl. per Ohm, 18 kr. per Stübe;
- 3) von allen fremden nicht genannten Weinen, die den Preis von 1000 fl. erreichen, und in Fässern transportirt werden, 50 fl. per Fuder, 5 fl. per Ohm, und 30 kr. per Stübe.
- 4) Von allen Weinen, die in Bouteillen verkauft oder transportirt werden, und von allen ungarischen, spanischen und allen französischen feinen Weinen, als: Burgunder, Champagner und andern aus dem südlichen Frankreich bezogenen, sie mögen in Fässern oder Bouteillen transportirt oder verkauft werden, 1 fl. 40 kr. per Centner incl. der Tara;
- 5) von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. per Fuder erreicht, ist an Ohm-geld eben so viel als an Accise zu entrichten.

Hiernach haben sich alle Behörden bis auf weiteres zu achten.

Carlsruhe, den 12ten July 1817.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Senzburg.

Vdt. v. Dusch.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 14541.) Da man den neueren, von der Kreis-Kriegskostenkassenausstellenden Kriegsschuldscheinen eine andere Form zu geben nöthig gefunden hat, dabei aber wünscht, die ältere, seit einem Jahre bereits ausgegebene, mit den neueren gleichförmig zu machen, über dies für diese sämtliche Kriegsschuldscheine einen gleichen Termin zur Zinsen-Zahlung zu bestimmen beschlossen hat; so werden sämtliche dermalige Besitzer derlei von der Kreis-Kriegskosten-Kasse seit einem Jahre ausgestellter Kriegsschuldscheine aufgefordert, sich bei mehr ersagter Kreis-Kriegskosten-Kasse (dem großherzogl. Rechnungs-rath Dlinger) zu melden, wo ihre in Händen habende Schuldscheine gegen andere von gleichem Betrage unentgeltlich werden ausgetauscht, und die bis zum ersten des laufenden Monats Juli fälligen Zinsen bezahlt werden. Mannheim den 22. Juli 1817.

Frhr. v. Stengel. Vdt. Kessler.

Bekanntmachungen.

1) Sinsheim. Martin Mez, Bürger zu Dühren und Müller, welcher ein von dem unterzeichneten Amte ausgefertigtes Wanderbuch besitzt, und der ledige Bürgersohn, Leonhard Bez von Kirchard, welcher als Bauernknecht dienen kann, sind einer in der Laubingerschen Mühle dahier wegen Frucht Diebstahl gegen sie eingeleiteten Untersuchung ausgewichen, und deren Aufenthalt konnte bisher nicht erforscht werden. Sie werden deswegen hiermit öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen a dato sich vor dem unterzeichneten Amte zu stellen, und bei Fortsetzung der Untersuchung sich zu verantworten, sonst werden sie im Ausbleibungs-falle des in Untersuchung besangenen Verbrechens für geständig erklärt, das Rechtliche gegen sie erkannt, und im Betretungs-falle vollzogen werden.

Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden hiermit ersucht, auf vorbemeldete Abwesenden, deren Beschreibung hier nachfolgt, fahnden, im Falle der Entdeckung sie verhaften, und hieher abliefern zu lassen, wogegen der Erfas der Unkosten, und Erwidderung in ähnlichen Fällen zugesichert wird.

Personbeschreibung des Martin Mez. Beiläufig 40 Jahre alt, beiläufig 5 Schuhe 4 Zoll groß und vom starkem untersehtem Körperbau, hellblaue Augen, gewöhnlichen Mund, vollkommen aber etwas bleich Gesicht, breite Nase, blonde, kurzgeschnittene Haare und unter denselben einige Narben am Kopfe. Seine Kleidung bestand: in einem Hechtgrauen Oberrocke, runden Hut mit grünen Wachstuch überzogen, Weiße Piqueweste, schwarzseiden Halstuch, weißlederne und Nanquinetten kurze, und hechtgraue Oberhosen, beiderseits mit runden weißen Knöpfen besetzt und in Stiefel.

Personbeschreibung des Leonhard Bez. 21 Jahr alt, 5 Schuhe 5 — 6 Zoll groß, vollkommenes Gesicht und gesundes Ansehen, blaue Augen, mittelmäßigen Mund, gewöhnliche Nase, schwarzbraune Haare. Trug bei seiner Entweichung: An Sonntagen einen dunkelblauen Rock nach Bauern Art zugeschnitten, mit weißen Knöpfen, einen dergleichen Wammes, graue lange Oberhosen mit runden Knöpfen, oder leberne Wickelhosen mit Knieriemern,

Stiefel, einen Bauernhut, sammtne Kappe nach Bauern Art. An Werktagen leinene Hosen und dergleichen Wammes. Sinsheim, den 15ten Juli 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

1) Bruchsal. (Landesverweisung.) Jakob Henne von Blochingen im Württembergischen, welcher von dem großherzogl. Amt Radenburg unterm 8ten April 1816. wegen Pferdsdiebstahl auf 1 Jahr 3¼ Monat in hiesiges Zuchthaus geliefert, wurde nach erstandener Strafzeit heute entlassen, und vermöge hofgerichtlichen Urtheil, der großherzogl. bad. Lande verwiesen.

Personbeschreibung. Derselbe ist 30 Jahre alt, von bester Statur, 5' groß, hat ein rund etwas vollkommenes Angesicht, gewölbte, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnliche etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, schwarzen Backenbart, und hat noch außerdem an einem Backen eine Narbe. Seine Kleidung besteht in 1 grün tuchenen Ueberrock, 1 gelb und roth gestreifte Weste, 1 Paar schwarze tuchene Hosen, schwarze Kamascher, schwarzes Halstuch, Bändelschuh, 1 grün tuchene roth eingefasste Kappe ohne Stülz. Bruchsal, am 23ten Juli 1817.

Großherzogliche Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung.

1) Bruchsal. (Landesverweisung.) Sebastian Klebes von Hochhausen bei Wien, welcher von dem großherzogl. Bezirksamte Schwyzingen unterm 13. März d. J. wegen erstem großen Diebstahl auf 17 Wochen in hiesiges Correctionshaus geliefert, wurde nach erstandener dieser Strafzeit heute wieder entlassen, und vermöge Urtheil der sämtlichen großherzogl. bad. Landen verwiesen.

Personbeschreibung. Derselbe ist 27 Jahre alt, ein Rüser, von rahner Statur, 5' 7" groß, hat schwarze kurze Haare, ein kleines schmales Angesicht, niedere bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, etwas kleines, spitziges Kinn. Bei seiner Entlassung trug er 1 grün tuchenen Frack mit überzogenen Knöpfen, 1 schwarzes Halstuch, 1 grau tuchene Weste, 1 Paar grau tuchene Hosen, 1 Paar manchesterne grüne Kamaschen, 1 Paar Bändelschuhe und

1 runden Hut. Bruchsal, am 15. July 1817. Großherzogliche Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung.

1) Mannheim. (Landesverweisung.) Ernst Böttcher von Gera in preussisch-Plauischen, ein Buchbinder Geselle, dessen Beschreibung hier unten folgt, wurde vermöge Urtheil des Großherz. Hofpreisl. Hofgerichts in Rastatt vom 9ten July 1816. Nro. 1068. wegen fortgesetzten Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Landesverweisung verfallt; wurde heute nach erstandener Strafe der gesammten Großherz. Badischen Landen verwiesen.

Personbeschreibung.

Dieser obige ist 5' 3" groß, von gesetzter Statur, 24 Jahre alt, hat hellbraune lockige Haare, dergleichen Augenbraunen, hohe gewölbte Stirne, große blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund mit geschlossenen Lippen, gesunde Zähne, rundes Kinn, ein volles rundes Gesicht mit gewöhnlicher Gesichtsfarbe, und wenig Blatternarben. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung, bestund in einer schwarz sammetnen Kappe mit Wachstuchüberzug, einem rothkatunen Halstuch, einem grün tuchenen Ueberrocke, einer weißen Weste, einem Paar langen grün tuchenen Hosen, einem Paar Stiefeln, dann trug derselbe einen Büchsenranzen mit noch mehreren Kleidungsstücken mit sich. Mannheim den 24. July 1817.

Großherz. Badische Zuchthaus-Verwaltung.

1) Hüfingen. Der unten beschriebene Johann Kimm von Frauenfeld, Kanton Turgau, gebürtig, wurde durch Urtheil eines Großherz. Hofgerichts zu Meersburg vom 2ten April d. J. wegen unbefugter und lebensgefährlicher Behandlung der Kranken, zu einer 3 monatlichen Arbeitshausstrafe, mit Zuchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit verfallt, heute nach erstandener Strafe entlassen, und der Großherz. Badischen Landen, mit Laufpaß, verwiesen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personbeschreibung.

Johann Kimm, 30 Jahre alt, 5' 7" 1"

groß, hat ein ziemlich gutgefärbtes Angesicht, graue Augen, braune abgeschnittene Haare, braune Augenbraunen, einen proportionirten Mund, eine dicke lange Nase mit einer starken Narbe an der linken Nasenöffnung, und eine Zahnlücke. Er trägt einen dunkelgrauen Ueberrock mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, ein weiß und blau melirtes Gilet, grün tuchene lange Beinkleider, ein weiß moufelinenes Halstuch, weiß leinene Strümpfe, Bunschuhe, und einen schwarzen runden Filzhut.

Hüfingen den 23. July 1817.

Großherz. Badisches Bezirksamt.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten dieses Monats wurden zu Waiblingen nachbeschriebene Effekten entwendet, sämtliche Polizei Behörden werden daher ersucht, auf deren Verkauf genau acht geben zu lassen, im Falle solche entdeckt werden, den Inhaber zu constituiren, nach Befinden zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten anher transportiren lassen zu wollen.

- a) 23. Leibtücher von Hänfentuch G B bezeichnet.
- b) 8. Tischtücher ohne Zeichen.
- c) 6. Bettüberzüge ohne Zeichen.
- d) 1. Halstuch von roth Baumwolle.
- e) 8. Ehlen noch ganz unverschafften Franzeleinenzeug, roth mit einem weißen Grund und ganz schmalen rothen Streifen 1 Zoll weit auseinander. Neckarbischofsheim den 21ten Juli 1817.

Großherzogliches Amt.

2) Waldshut. Der unterm 29ten September 1815. vorgeladene Ignaz v. Schneider wird hiemit für verschollen erklärt. Waldshut am 17ten Juni 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Baden. Der hiesige Blumenwirth und Metzgermeister Ludwig Hofmann läßt hiemit durch unterzeichnete Stelle jedermann warnen, seinem Sohne gleichen Namens weder Geld noch Waare auf Kredit zu geben, indem keine Zahlung zu hoffen ist. Baden am 19. Juli 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Mannheim. Der von dem Großherzogl. bad. Linieninfanterie-Regimente Großherzog entwichene Soldat Joseph Baumann von hier wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden. Mannheim den 21ten Juli 1817.

Großherzogl. Vdt. Stadttamt.

v. Jagemann. Kunzelmann.

3) Gengenbach. Am 7ten d. M. hat der unten beschriebene Pursch ein auf der Herberge, von einem andern Handwerkerpurschen zurügelassenes Felleisen als vorgeblicher Eigenthümer abgelaugt, und sich damit flüchtig gemacht. Im Felleisen, welches aus Leinwand von Orleansfarbe bestehet, befinden sich folgende Gegenstände: Ein blauer tuchener Ueberrock mit Kameelhaarenen Knöpfen, eine dergl. Jacke, 3 seidene Gilets, 2 ganz gelb, und das andere roth und blau gestreift, 4 Paar Hosen, wovon 2 Paar schwarz-manschesterne, lange und enge, ein Paar blau tuchene, und das andere Paar von Rankin sind, 3 seidene Halstücher, theils schwarz, theils grün, u. theils grün, u. gelb gestreift, 2 Mützen, wovon eine von grünem Tuch mit einem ledernen Schilde, die andere aber von Filz, ein Paar frisch gefohlte Stiefeln, 3 Hemder mit L. und H. gezeichnet, 3 Gerderstäbe, 4 Karolin in 8 bairischen Kronenthalern, das übrige in kleinem Gelde bestehend.

Personbescrieb. Ein Pursch von etwa 26 Jahren, beiläufig 5' 6" groß, von schlankem Körperbau, guter Gesichtsfarbe, blonden Haare, schwachen Bart, spricht die fränkische Mundart, trägt einen grauen Ueberrock von Sommerzeug, ein roth und weißgestreiftes Gilet von Wollenzug, Pantalons von grauem Tuch, und einen mit grünem Wachtuch überzogenen Hut. Gengenbach den 12. Juli 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

Obergerichtliche Aufforderung.

(B. G. N. 3223. II. S.) In Sachen des Konrad Udenbach dahier des Jakob Matthias, und Karl Ludwig Matthias, Kläger Coappel.

laten gegen den Kaffeewirth Casimir Achenbach dahier beklagt Coappellanten, Testaments Nichtigkeit betr. wurde auf des letzteren gegen das Stadtmilitäre Urtheil ergriffene Coappellation den Klägern und Coappellanten unter dem 16ten August 1816. aufgegeben, einen gemeinsamen Anwalt binnen vier Wochen ad acta zu legitimiren, und binnen weiteren 4 Wochen durch diesen ihre Einwendungen dahier einreichen zu lassen. Da nun des Klägenden und Coappellatischen Karl Ludwig Mathias dermaliger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird derselbe öffentlich anmit aufgefodert, dieser Auflage nunmehr binnen einer Frist von 6 Wochen bei Strafe des Ausschlusses seiner Einreden Genüge zu leisten. Mannheim den 11ten Juli 1817.
Großherzogl. bad. Hofgericht des Untertheins.
Siegel, Vdt. Stein.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenige, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Präjudiz aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Großherzogl. Bezirksamte Buchen 2) zu Mudau an die in Konkurs erkannte Valentin Mechlerische Eheleute, auf Donnerstag den 7ten August d. J. vor dem großherzogl. Amtsrevisorate zu Mudau. Aus dem

Großherz. Bezirksamte Sinsheim 3) zu Ehrstädt an den in Saut gerathenen Handelsjuden Joseph Frankbacher, auf Montag den 4ten August d. J. früh 8 Uhr vor dem großherzogl. Amtsrevisorate zu Ehrstädt. Aus dem

Großherz. Amte Neckarbischofsheim 3) zu Helmstadt an den in Saut gerathenen Konrad Streib, auf Mittwoch den 6ten August d. J. Morgens 9 Uhr vor dem großherzogl. Amtsrevisorate zu Helmstadt.

1) Mannheim. Wer an den Nachlaß des am 12ten April d. J. im ledigen Stande dahier verlebten hiesigen Ackermann Johann Philipp Sinn irgend einen Anspruch zu ma-

chen hat, wird hierdurch aufgefordert, den 14. t. M. August Vormittags 10 Uhr sich dahier zu melden, und denselben richtig zu stellen, ansonsten die Masse an die Erben ohne weis ters ausgeliefert werden wird. Mannheim den 22ten Juli 1817.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Kaufanträge.

1) Speier. Samstag den 9ten August Morgens um 10 Uhr, wird eine Lieferung von 150 Malter Korn in dem diesseitigen Amts Lokale Salva Ratificatione an den Wenigst nehmenden versteigert, welches man zur öffentlichen Kenntniß bringt. Speier den 26ten Juli 1817.

Die Kön. Proviant- und Kasern-Verwaltung. Bauer, Verwalter.

2) Mannheim. Freitags den 8ten t. M. August Nachmittags 4 Uhr, werden auf Ansuchen der Eigenthümer verschiedene rothe Weine in kleinen Parthien im Wirthshause zum Schlüssel gegen gleich baare Zahlung bei der Abfassung versteigert. Mannheim den 25ten Juli 1817.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

3) Mannheim. Die Effekten und Mobilien des verlebten großherzogl. bad. Handlungs-Akademie-Direktors Hrn. Bürmann, nämlich: Gold, Silber und Pretiosen, männliche Kleidung, Leinwandtüch, Bettung, Schreinerwerk, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech und sonstiger Hausrath, worunter sich auch eine Steindruck-Pressen und Copir-Maschine befindet, werden Montags den 5ten t. M. August Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, und so die folgende Tage in dem Sterbshause - Lit. C. 3. No. 19. neben dem Schneeberg der Erbvertheilung wegen öffentlich versteigert. Mannheim den 19. Juli 1817.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

3) Mannheim. Das im Quadrat Lit. G. 6. No. 6. unweit dem badenschen Hof gelegene Haus, wird Samstag den 2ten August l. J. Nachmittags am 4 Uhr auf dahiesigem Amthause öffentlich versteigert. Mannheim am 16ten Juli 1817.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Künftigen Freitag den 1ten August l. J. Morgens um 9 und Nachmittags 2 Uhr, werden in der Behausung Lit. L. 5. No. 15, neben dem Hinterhause der ehemaligen Chokolatfabrik mehrere Effekten, als: Gold und Silber, weibliche Kleider, Leinengetüch, Bettung, Schreinerwerk 2c. gegen gleich baare Zahlung öffentlich freiwillig versteigert werden. Mannheim den 29ten Juli 1817.

Zu Mannheim in dem Hause Lit. R. 3. No. 14 werden Dienstag den 12ten August nächsthin und den folgenden Tag Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr nachstehende Gegenstände freiwillig versteigt und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung überlassen.

1) Die Einrichtung zu einer niedlichen Brauerei; bestehend in einem kupfernen Braukessel, stark 1 Fuder rheinisch haltend, eine kupferne Bierpumpe, ein kupferner Pfaff, sammt verschiedenen kupfernen Röhren; eine runde Maischbütte mit Senfboden, und messingenen Krähnen, eine ablange Gährbütte, eine detto Gerstenbütte, jede 2 Fuder rheinisch haltend; zwei Kühlschiffe, eine eisenblechne Malzdörre, sammt Einfassung von Stein und eiserner Raminthüre, eine Malzsege nebst vielen andern zur Brauerei gehörigen Gegenständen.

2) Zur Branntweimbrennerei: Zwei große kupferne Kessel, jeder 4 Ohm rheinisch enthaltend, zwei kleine detto jeder 2 Ohm rheinisch, nebst dazu gehörigen Hüten, Schlangen und Kühltonnen, acht große Salzständer, zehn kleinere detto, zwei Kartoffelmühlen, ein Kartoffelfaß, mehrere Unterlagfäßchen nebst verschiedenen kupfernen Röhren, einer sehr guten Handschrotmühle und was sonst zu zwei vollständigen Brennereien nothwendig ist.

3) Ein großer kupferner Destillier-Kessel von zwei Hüten mit 4 Ausläusen und 4 Schlangen 1½ Fuder rheinisch haltend. Zwei große viereckigte Kühltonnen, zwei kupferne Kessel jeder 2 Ohm haltend nebst verschiedenen kupfernen Röhren, acht große Bütten von 2 Ohm, zwölf kleinere Bütten von 1 Ohm, sechzig Fässer von 1 bis 4 Fud. rheinisch haltend, zehn Stülfässer nebst vielen kleinern und andern Geräthschaften von Kupfer, Eisen und Holz, deren Aufzählung zu weitläufig seyn würde, allein alle sehr brauchbar zu oben erwähnten Geschäften sind.

Liebhaber werden also zu dieser Versteigerung hiermit eingeladen.

Anzeige.

Unterzeichneter übernimmt nicht allein die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten bei den großherzogl. bad. Behörden, sondern besorgt auch diesseitigen Einwohnern solche Angelegenheiten bei den öffentlichen Stellen jenseits Rheins bis in die Gegend von Kreuznach; also im bayrischen, hessischen und preussischen Gebiete. Seine Wohnung in Mannheim ist Quadrat P. 6. No. 8, wo er am besten Sonntags und Montags anzutreffen ist. Diejenigen, welche ihn mit ihrem Zutrauen beehren, haben erstens den Vortheil, daß er für die überherrner Geschäfte keine besondere Reisegebühr, sondern nur seine Mühe und Auslagen anrechnet, und zweitens, daß sie nicht so viele Schwierigkeiten bey ihren Anträgen finden, wenn dieselben von einem Manne besorgt werden, der des dortigen Geschäftsganges kundig, daß mithin ihre Sache besser und mit weniger Kosten besorgt wird, als wenn sie die Reise selbst machen. Mehrere glaubten indessen, mir solche Aufträge ohne allen Vorschuß erteilen zu können: allein! damit kann ich mich ohnmöglich besaffen. Mannheim, den 28ten Juli 1817.

Römmich,

Großherzogl. bad. Obergerichtskadvocat

Am Samstag den 19ten Juli d. J. ist auf dem Wege vom Relaisbause über Schwetzingen, Hockenheim, Neulussheim, Wagbäufel, Wiesenthal, Neudorf bis eine halbe Stunde über Graben hinaus ein kleines lateinisches Büchlein in Duodez Formate und in eine braunleberne Decke gebunden, mit dem Titel: Zouchai Elementa Juris etc. verloren worden. Der Finder desselben ist hiermit ersucht, es gegen eine Belohnung von einem kleinen Thaler an Ausgeber dieses Blattes abzuliefern. Da jedoch dieses Blatt allenfalls nicht in die Hände des Finders gelangen möchte, so werden die großherzogl. Ortsvorstände gedachter Orte hiermit gebethen, angemessene Erkundigung deshalb einzuziehen.